



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:45Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Kis, Karin
Leopold, Sophia

Weitere Anwesende

TOP 1 Dr. Alexander Struck

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Michael
Haimerl, Andreas

beruflich verhindert
Urlaub

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Information durch die Fa. Bayernoil zur Explosionsursache am 01.09.2018
- 2.** Vorstellung Konzept Marktstadl
- 3.** Breitbandausbau Stadt Vohburg a.d. Donau, Antragsstellung auf Zuwendung im Bundesförderverfahren
Vorlage: GL/0597/2025
- 4.** Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 15. FNP Änderung
Vorlage: BA/1313/2025
- 5.** Abwägungs- und Satzungsbeschluss BP 62 'Solarpark Menning Flst. 370'
Vorlage: BA/1314/2025
- 6.** Antrag auf Interkommunale Zusammenarbeit durch den Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen
Vorlage: BA/1320/2025
- 7.** Straßenunterhalt der befestigten Feldwege 2025
Vorlage: BA/1328/2025
- 8.** Neubau Feuerwehr Menning - Auftragsvergabe Malerarbeiten
Vorlage: BA/1329/2025
- 9.** Rathaus Vohburg
 - 9.1** Auftragserteilung Gerüstbauarbeiten
Vorlage: BA/1324/2025
 - 9.2** Auftragserteilung Malerarbeiten
Vorlage: BA/1325/2025
- 10.** Weiterführung der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs
Vorlage: GL/0598/2025
- 11.** Vorlage der Jahresrechnung 2024 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: FV/0655/2025
- 12.** Beschaffung einer Zeiterfassungssoftware
Vorlage: FV/0654/2025
- 13.** Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2025
Vorlage: FV/0653/2025
- 14.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 15.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 50 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er bat den Tagesordnungspunkt 8 zu streichen.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 66 über die Sitzung vom 02.07.2025 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Information durch die Fa. Bayernoil zur Explosionsursache am 01.09.2018

Herr Dr. Struck von der Fa. Bayernoil informierte den Stadtrat über die Explosionsursache am 01.09.2018 auf dem Firmengelände der Fa. Bayernoil.

Im Anschluss an die Information stand er für Fragen der Stadtratsmitglieder zur Verfügung. Nach ca. 45 Minuten wurde der Tagesordnungspunkt, nachdem alle Fragen beantwortet wurden, verlassen.

2. Vorstellung Konzept Markthalle

Bereits vor der Stadtratssitzung waren die Mitglieder um 18:30 Uhr zu einer Baustellenbesichtigung bei der Markthalle geladen. Bauamtsleiterin Fr. Beck stand für technische Fragen und Fragen zum Baufortschritt zur Verfügung.

Unter Tagesordnungspunkt 2 stellten die Leiterin der Markthalle, Frau Schneeberger, und Geschäftsführer Hr. Amann das Konzept und die weiteren Schritte vor.

Es ist geplant, dass die Halle Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 – 17:00 Uhr geöffnet hat, weiterhin soll am Samstag von 09:00 – 13:00 Uhr geöffnet sein.

Die Eröffnung ist, stand heute, für Samstag, den 22.11.2025 geplant.

Derzeit haben bereits 10 Unternehmen zugesagt, bzw. starkes Interesse einen „PoP-up“ Store in der Markthalle zu eröffnen.

3. Breitbandausbau Stadt Vohburg a.d. Donau, Antragsstellung auf Zuwendung im Bundesförderverfahren 1088

Es wurde ein formelles Markterkundungsverfahren im Zeitraum 10.04.25 bis 05.06.25 nach Vorgaben der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 über alle Adressen des Stadtgebiets durchgeführt und alle eingehenden Netzbetreibermeldungen ausgewertet.

Als Ergebnis wurde hierbei festgestellt (siehe Kartendarstellung zum Ergebnis MEV):

Nach Gigabit-Richtlinie 2.0 förderfähige Adressen: **1713**

Die Gesamtausgaben (Gesamtsumme nach Wirtschaftlichkeitslückenmodell) werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten des Projektträgers überschlägig automatisch berechnet. Das Förderportal des Projektträgers ermittelt auf Basis der Anzahl der förderfähigen Adressen auf diese Weise überschlägig Gesamtausgaben in Höhe von ca. **15.417.000 EUR** (entspricht 9.000 € je Adresse).

Hiervon abweichende Antragstellungen zu den Gesamtausgaben sind grundsätzlich zwar möglich, bedürfen aber einer individuellen Begründung und Prüfung durch den Projektträger. Für die Stadt Vohburg a.d.Donau werden die automatisch berechneten Gesamtausgaben für die Antragsstellung zugrunde gelegt. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt vorläufig. Die Festsetzung der endgültigen Zuwendung erfolgt nach dem Antrag in abschließender Höhe auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses.

Bei der zu erwartenden Dauer für Durchführung eines Auswahlverfahrens, Förderantragstellung und Bewilligung der Zuwendungen in abschließender Höhe durch den Bund und die kofinanzierende Landesförderstelle von ca. 1,5 Jahren und der durchschnittlichen Ausbauzeit der Netzbetreiber im Wirtschaftlichkeitslückenmodell von 2-4 Jahren, ist die Zahlung der voraussichtlichen Gesamtausgaben von 15.417.000 EUR in den Haushaltsjahren 2028-2029 vorzusehen.

Nach Zahlung der jeweiligen Netzbetreiberrechnungen können die Mittelabrufe der Zuwendung des Bundes und des Landes (bayerische Kofinanzierung zum Bundesprogramm) nachfolgend beantragt werden (**Erstattungsprinzip**).

Für die **bayerische Kofinanzierung** gilt seit 2025, dass die Auszahlung der Zuwendung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel steht. Es besteht kein Anspruch auf zeitnahe Auszahlung nach Abruf der Fördermittel. Die Abfinanzierung der Zuwendung kann sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen. Der Antragsteller hat zu erklären, dass er bereit und in der Lage ist, die Maßnahme mit den angegebenen Fördermitteln zu finanzieren, die Folgekosten zu tragen und eine unter Umständen erhebliche Vorfinanzierungsdauer bis zur Auszahlung der Kofinanzierungsmittel zu überbrücken.

Die Zuwendungsanteile betragen:

- Der voraussichtliche **Fördersatz des Bundes** beträgt 50 %: ca. **7.708.500 EUR**

- Der voraussichtliche Zielfördersatz der **Kofinanzierung (Bayern)** beträgt 90 % aufgrund der Einstufung der Stadt Vohburg a.d.Donau in die Gebietskategorie des LEP Bayern als „Allgemeiner ländlicher Raum“.
ca. **6.166.800 EUR**

- Der voraussichtliche verbleibende **Eigenanteil der Stadt** beträgt
ca. **1.541.700 EUR**

Für den Ortsteil Knodorf besteht die Möglichkeit des Breitbandausbaus über die GERN GmbH der Stadt Geisenfeld und Gemeinde Ernsgaden.

In Klärung ist ob die förderfähigen 134 von insgesamt 157 Adressen durch die GERN GmbH auch im Förderverfahren des Bundes so umgesetzt werden können.

Sollte ein Ausbau durch die GERN GmbH stattfinden können, müssen die Kosten hierfür seitens der Stadt Vohburg an die GERN GmbH erstattet werden.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich bei einem Ausbau durch die GERN GmbH auf ca. 240.000 EUR.

StR H. Steinberger und Pflügl sprachen sich gegen einen Ausbau des Ortsteils Knodorf durch die GERN GmbH aus.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beschließt, den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe von ca. **15.417.000 EUR** zum Glasfaserausbau der festgestellten unterversorgten ca. **1713 Adressen** im Wirtschaftlichkeitslückenmodell des Gigabitförderverfahren des Bundes 2.0 zu stellen.

Es ergäbe sich folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben		15.417.000 €
Förderung (Bund)	50 %	7.708.500 €

Kofinanzierung (Bayern)	40 %	6.166.800 €
Eigenanteil	10 %	1.541.700 €

Die Zahlung der voraussichtlichen Gesamtausgaben von 15.417.000 EUR sind in den Haushaltsjahren 2028-2029 vorzusehen.

Nach Zahlung der jeweiligen Netzbetreiberrechnungen können die Mittelabrufe der Zuwendung des Bundes und des Landes nachfolgend beantragt werden (Erstattungsprinzip). Die Abfinanzierung der Zuwendung für die **bayerische Kofinanzierung** kann sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen.

Der Ortsteil Knodorf soll von der GERN GmbH, bei einer Eigenbeteiligung von ca. 240.000,00 €, ausgebaut werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR H.Steinberger und Pflügl

4. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 15. FNP Änderung 1089

15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan/

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaik Nr. 62 BBP „Solarpark Menning 370 (TF)“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es werden jedoch Änderungen auf Wunsch des Vorhabenträgers vorgenommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1. ADBV
2. AELF
3. ALE
4. Bayerischer Bauernverband
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6. Bayernets GmbH
7. Bayernwerk Netz GmbH
8. Regierung Oberbayern Bergamt
9. Biburger Gruppe
10. Deutsche Telekom Technik
11. Gemeinde Ernsgaden
12. Gemeinde Großmehring
13. Gemeinde Münchsmünster
14. Gemeinde Oberdolling
15. VG Pförring
16. VZ GAA
17. HWK München
18. IHK München
19. LRA Pfaffenhofen
20. Planungsverband Region Ingolstadt

21. Regierung OB Raumordnung Region 10
22. Staatliches Bauamt Ingolstadt S1
23. VG Geisenfeld
24. Stadtwerke Ingolstadt
25. Vodafone Kabel Deutschland
26. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
27. ZWA
28. Uniper Kraftwerke GmbH
29. Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 ADBV
- 2 AELF
- 3 ALE
- 4 Bayerischer Bauernverband
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 8 Regierung OB Bergamt
- 9 Biburger Gruppe
- 10 Deutsche Telekom Technik
- 11 Gemeinde Ernsgaden
- 12 Gemeinde Großmehring
- 14 Gemeinde Oberdolling
- 15 VG Pförring
- 16 VZ GAA
- 17 HWK München
- 18 IHK München
- 22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1
- 23 VG Geisenfeld
- 25 Vodafone Kabel Deutschland
- 26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- 27 ZWA
- 28 Uniper Kraftwerke GmbH
- 29 Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- 13 Gemeinde Münchsmünster x 21.05.2025
- 19.3 LRA Pfaffenhofen – Naturschutz x 05.06.2025
- 19.5 LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb x 04.06.2025
- 19.7 LRA Pfaffenhofen – Energie- und Klimaschutz x 10.06.2025
- 19.9 LRA Pfaffenhofen – Tiefbau x 19.05.2025
- 24 Stadtwerke Ingolstadt x 28.05.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

- 6 Bayernets GmbH x 19.05.2025
- 7 Bayernwerk Netz GmbH x 10.06.2025
- 19.1 LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung x 27.05.2025

19.2 LRA Pfaffenhofen – Immissionsschutz x 23.05.2025
 19.4 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde x 19.05.2025
 19.6 LRA Pfaffenhofen Wasserrechtsbehörde x 28.05.2025
 19.8 LRA Pfaffenhofen – Verkehrswesen x 21.05.2025
 19.10 LRA Pfaffenhofen Bodenschutzbehörde x 03.06.2025
 20 Planungsverband Region Ingolstadt x 19.05.2025
 21 Regierung OB Raumordnung Region 10 x 16.05.2025
 22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 x 21.05.2025
 26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt x 06.06.2025

➔ Kein Beschluss erforderlich

6 bayernets GmbH (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

„...
 wie bereits bekannt verlaufen im Geltungsbereich Ihres o. g. Vorhabens – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – die folgenden Anlagen:

Anlagentyp	Status	Bezeichnung / DN / PN / Schutzstreifen
Gastransportleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	SV50/5003 DN 500 / PN 60 Schutzstreifen: 8.0 m (4.0 m beiderseits)

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bedanken uns für die Darstellung unserer Anlagen mit Schutzstreifen im Bebauungsplan. Unter Einhaltung unserer Auflagen haben wir keine Einwände.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- ☐ Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- ☐ Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- ☐ Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- ☐ Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- ☐ Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitungen kommen.
- ☐ Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- ☐ Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.

- ☐ Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- ☐ Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.
- ☐ Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- ☐ Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen mit Schutzstreifen sind in den Planunterlagen dargestellt. Die technischen Vorgaben und Schutzauflagen werden auf Ebene des Bebauungsplans und der dazugehörigen Abwägung berücksichtigt. Eine gesonderte Behandlung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

7 Bayernwerk Netz (Schreiben vom 10.06.2025)

Stellungnahme:

„...“

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere

für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorenstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsgebiet sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen, den erforderlichen Schutzabständen sowie zur Sicherstellung des ungehinderten Zugangs werden erfasst und auf Ebene des Bebauungsplans und der dazugehörigen Abwägung berücksichtigt. Eine Festsetzung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

18 IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 12.06.2025)

Stellungnahme:

„...“

die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 bzw. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ am geplanten Standort wird aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft weiterhin befürwortet.

Die zur Überplanung vorgesehene Fläche eignet sich aufgrund ihrer räumlichen Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB abseits von jeglicher Bebauung in hohem Maße als Aufstellungsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“ i. S. d. § 12 BauGB sind daher aus Sicht der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken geltend zu machen.

Wir bedanken uns für die farbliche Markierung der Änderungen in den Planunterlagen. Dies erleichtert es uns enorm, die Änderungen gegenüber dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB schnell nachvollziehen zu können.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern werden zur Kenntnis genommen. Die IHK befürwortet weiterhin die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ am geplanten Standort. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

19.1 LRA Pfaffenhofen Bauleitplanung (Schreiben vom 27.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

Mit der Aufstellung mehrerer Bebauungspläne möchte die Stadt Vohburg die erneuerbaren Energien im Stadtgebiet entwickeln. Dies gilt auch für mehrere Flächen westlich von Menning. Diese umfassen zusammen in etwa 18 ha Größe. Dafür ändert sie mit der vorliegenden Planung auch den Flächennutzungsplan. Dazu werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 5 BauGB, PlanZV).

Erläuterung:

Der Beschluss der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 bezog alle vier Punkte der Stellungnahme der Fachstelle Bauleitplanung vom 18.06.2024 mit Anregungen zu den verschiedenen Themenschwerpunkten mit ein. Die Abwägung erfolgte dabei nicht differenziert, sondern summarisch. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die unterschiedlichen Anliegen nicht in ausreichender Weise. Darüber hinaus birgt diese die Gefahr von Abwägungsdefiziten. Es wird daher dringend angeregt, die Abwägung im folgenden Verfahrensschritt differenziert genug durchzuführen – also z. B. für jeden einzelnen Punkt separat – um die Gefahr einer nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Planung zu minimieren und eine Genehmigungsablehnung zu vermeiden.

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 zur Kenntnis. Die Anregung vom 18.06.2024, die Änderungsbereiche des Sondergebietes Photovoltaik zur Eindeutigkeit und Klarheit z. B. mit „Änderungsbereich 1“ bzw. „Änderungsbereich 2“ und „Änderungsbereich 3“ zu bezeichnen, wird zur Rechtssicherheit und zur Eindeutigkeit und Klarheit aufrechterhalten.

Es wird zudem angeregt, die Bodendenkmale im Bereich der davon betroffenen Flurnummern in der Planzeichnung graphisch einheitlich darzustellen und – siehe Stellungnahme vom 18.06.2024 – in die Planzeichenerklärung unter der Rubrik Hinweis/nachrichtliche Übernahme einzutragen.

2. Um einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden zu erreichen, wird angeregt, sinnvolle zusammenhängende Flächen zu überplanen.

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 zur Kenntnis. Um einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen, wird angeregt, sinnvolle zusammenhängende Flächen zu überplanen, z. B. unter Einbeziehung der südwestlichen Teilfläche der Flurnummer 270 der Gemarkung Menning in den Umgriff der Sondergebietsnutzung. Auch wenn laut Stadt Vohburg ein Zusammenschluss der Teilflächen aufgrund verschiedener Vorhabenträger wohl nicht möglich ist, wird u. a. aus ortsplanerischen Gründen die Stellungnahme der Fachstelle vom 18.06.2024 aufrechterhalten.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Dem zusammenfassenden Beschluss kann eine detaillierte Abwägung entnommen werden. Zur Eingrünung und zur schonenden Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen und zur Sicherstellung einer durchgrünten, strukturierten Landschaft wird die Anregung der Fachstelle zur Ein- und Durchgrünung aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 18.06.2024 wird daher verwiesen.

4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung von Kapitel 1.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) erfolgte bisher nicht. Er ist diesbezüglich unbedingt noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.). Daher wird die Anregung aufrechterhalten

Redaktionelle Anregungen:

Plan

-Die Ergänzung eines Übersichtsplanes auf dem Plankopf wird begrüßt. Es wird angeregt, sämtliche Umgriffsflächen darauf darzustellen oder alternativ den betroffenen Bereich darauf z. B. mit einem Kreis zu kennzeichnen.

Begründung

- Auf dem Deckblatt zur Begründung mit Umweltbericht müsste es wohl folgendermaßen heißen:
„15. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „PV Menning 372, 365, 365/1“ und Sondergebiet Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage „PV Menning 370 (TF)“
- Unter Kapitel 8. Denkmalschutz müsste es wohl „... Folgende Denkmäler wurden im Geltungsbereich ...“ heißen.

Sonstiges

- Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz). Hier betrifft dies wohl auch die Grundkarte der Auszüge aus dem Flächennutzungsplan.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der LRA Pfaffenhofen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Änderungsbereiche klar zu kennzeichnen sowie Bodendenkmale einheitlich darzustellen und in der Planzeichenerklärung zu vermerken, wird umgesetzt. Die Empfehlung, zusammenhängende Flächen flächensparend zu überplanen, kann aufgrund verschiedener Vorhabenträger nicht berücksichtigt werden. Die Hinweise zur Ein- und Durchgrünung der Baugebiete wird auf Ebene des Bebauungsplans und der zugehörigen Abwägung behandelt. Die Ergänzung des Umweltberichts wird aufgenommen. Zudem werden redaktionelle Hinweise eingearbeitet. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.

19.2 LRA Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 23.05.2025)

Stellungnahme:

“...“

Die Stadt Vohburg plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplans auf den Flurstücken mit der Flurnummer 372, 365 und 365/1 sowie 370 (TF), Gemarkung Menning. Es soll nun eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Menning errichtet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die o.g. Flurnummern als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“ aufgestellt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 23.05.2025 wird verwiesen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Vohburg.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen – Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der geplanten Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage. Ein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung wird nicht gesehen.

19.4 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das überplante Gebiet in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern und Verdachtsflächen liegt und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) in das Verfahren einzubeziehen ist. Die zuständige Behörde wurde beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

19.6 LRA Pfaffenhofen – Wasserrechtsbehörde (Schreiben vom 28.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2024 wird verwiesen, mit der Bitte die Ausführungen zum wassersensiblen Bereich unter Punkt 2.1.1.4 des Umweltberichtes zu berichtigen“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Berichtigung im Umweltbericht unter Punkt 2.1.1.4 zum wassersensiblen Bereich wird umgesetzt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird zudem ein Auszug aus dem Bayernatlas ergänzt. Die vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen werden in die Endfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

19.8 LRA Pfaffenhofen Verkehrswesen (Schreiben vom 21.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

grundsätzlich ist bei Photovoltaikanlagen eine Blendung/Spiegelung für Verkehrsteilnehmer auszuschließen, um die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Ansonsten bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Menning Flst. 370.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen, Fachbereich Verkehrswesen, wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Sicherstellung, dass durch die Photovoltaikanlage keine Blend- oder Spiegelwirkung auf Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist bereits durch die Festsetzung unter Punkt 9.1 im Bebauungsplan berücksichtigt. Sollte nach Inbetriebnahme eine Blendwirkung auftreten, sind entsprechende Abschirmmaßnahmen vorzunehmen. Zudem wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

19.10 LRA Pfaffenhofen Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 03.06.2025)

Stellungnahme:

„...“

es haben sich keine Änderungen in bodenschutzrechtl. Belangen zu unserer Stellungnahme vom 17.06.2024 ergeben und diese wurde bereits berücksichtigt.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Da sich gegenüber der bereits berücksichtigten Stellungnahme vom 17.06.2024 keine neuen bodenschutzrechtlichen Aspekte ergeben haben, besteht kein weiterer Änderungsbedarf. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

20 Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

Hinweis: Wir weisen explizit darauf hin, dass auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünung des Plangebietes geachtet wird.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur qualifizierten und zeitnahen Umsetzung der Eingrünung wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Heckenpflanzung ist darin verbindlich festgesetzt und orientiert sich sowohl an landschaftsbildlichen als auch naturschutzfachlichen Erfordernissen. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

21 Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 16.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 29.05.2025 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ westlich von Menning und nördlich der Bundesstraße grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Neue Planunterlagen vom 06.05.2025

In den neu vorgelegten Planunterlagen hat sich der Umgriff der geplanten Flächen aus landesplanerischer Sicht nicht wesentlich geändert. Neu ist jedoch die Zweckbestimmung „Agri-Freiflächen-photovoltaik Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“.

Ergebnis

Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Aus landesplanerischer Sicht ist die multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion vor dem Hintergrund des LEP-Grundsatzes 6.2.3 zu begrüßen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Regierung von Oberbayern sieht auch mit der geänderten Zweckbestimmung „Agri-Freiflächenphotovoltaik“ keine landesplanerischen Bedenken. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 (Schreiben vom 21.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das im Betreff genannte Vorhaben, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise Beachtung finden:

- Die Anbauverbotszone zur Bundesstraße B16a beträgt 20 m
- Die Erschließung/Errichtung des Solarparks darf ausschließlich über bestehende Zufahrten zu erfolgen
- Neue Zufahrten zur B16a werden nicht zugelassen
- Vom dem Solarpark darf keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B16a ausgehen, hierzu ist nötigenfalls ein Gutachten gegen Blendung erforderlich
- Durch die Errichtung des Solarparks darf der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt
- Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Salz, Abgase etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, insbesondere zur Einhaltung der Anbauverbotszone, Erschließung über bestehende Wege, Vermeidung neuer Zufahrten sowie Blend- und Verkehrsbeeinträchtigungen, wurden geprüft und im Planungsprozess bereits berücksichtigt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.06.2025)

Stellungnahme:

unsere Stellungnahme vom 09.07.2024 Gz. 3-4622-PAF-13021/2024 hat weiterhin Bestand. Die zusätzlichen Festsetzungen zu verzinkten Rammprofilen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bestätigen die bestehende Stellungnahme; die zusätzlichen Festsetzungen werden positiv bewertet. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 29.07.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet Agri-Freiflächenphoto-
voltaik Nr. 62 BBP „Solarpark Menning 370 (TF)“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es werden jedoch Ände-
rungen auf Wunsch des Vorhabenträgers vorgenommen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellung-
nahme aufgefordert:

- 30. ADBV
- 31. AELF
- 32. ALE
- 33. Bayerischer Bauernverband
- 34. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 35. Bayernets GmbH
- 36. Bayernwerk Netz GmbH
- 37. Regierung Oberbayern Bergamt
- 38. Biburger Gruppe
- 39. Deutsche Telekom Technik
- 40. Gemeinde Ernsgaden
- 41. Gemeinde Großmehring
- 42. Gemeinde Münchsmünster
- 43. Gemeinde Oberdolling
- 44. VG Pförring
- 45. VZ GAA
- 46. HWK München
- 47. IHK München
- 48. LRA Pfaffenhofen
- 49. Planungsverband Region Ingolstadt
- 50. Regierung OB Raumordnung Region 10
- 51. Staatliches Bauamt Ingolstadt S1
- 52. VG Geisenfeld
- 53. Stadtwerke Ingolstadt
- 54. Vodafone Kabel Deutschland
- 55. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- 56. ZWA
- 57. Uniper Kraftwerke GmbH
- 58. Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 ADBV
- 2 AELF
- 3 ALE
- 4 Bayerischer Bauernverband
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Biburger Gruppe
- 10 Deutsche Telekom Technik
- 11 Gemeinde Ernsgaden
- 12 Gemeinde Großmehring
- 14 Gemeinde Oberdolling
- 15 VG Pförring
- 16 VZ GAA
- 17 HWK München
- 23 VG Geisenfeld
- 25 Vodafone Kabel Deutschland
- 27 ZWA
- 29 Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- 8 Regierung OB Bergamt x 06.06.2025
- 13 Gemeinde Münchsmünster x 21.05.2025
- 19.3 LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaft x 04.06.2025
- 19.5 LRA Pfaffenhofen – Tiefbau x 19.05.2025
- 19.8 LRA Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz x 10.06.2025
- 24 Stadtwerke Ingolstadt x 28.05.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

- 6 Bayernets GmbH x 19.05.2025
- 7 Bayernwerk Netz GmbH x 10.06.2025
- 18 IHK München x 12.06.2025
- 19.1 LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung x 27.05.2025
- 19.2 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde x 19.05.2025
- 19.4 LRA Pfaffenhofen – Wasserrecht x 30.05.2025
- 19.6 LRA Pfaffenhofen - Immissionsschutz x 23.05.2025
- 19.7 LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz x 02.06.2025
- 19.9 LRA Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde x 05.06.2025
- 19.10 LRA Pfaffenhofen – Verkehrswesen x 21.05.2025
- 20 Planungsverband Region Ingolstadt x 19.05.2025
- 21 Regierung OB Raumordnung Region 10 x 16.05.2025
- 22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 x 21.05.2025
- 26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt x 06.06.2025
- 28 Uniper Kraftwerke GmbH x 12.06.2025

➔ Kein Beschluss erforderlich

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB BBP

6 bayernets GmbH (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

wie bereits bekannt verlaufen im Geltungsbereich Ihres o. g. Vorhabens – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – die folgenden Anlagen:

Anlagentyp	Status	Bezeichnung / DN / PN / Schutzstreifen
Gastransportleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	SV50/5003 DN 500 / PN 60 Schutzstreifen: 8.0 m (4.0 m beiderseits)

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wir bedanken uns für die Darstellung unserer Anlagen mit Schutzstreifen im Bebauungsplan. Unter Einhaltung unserer Auflagen haben wir keine Einwände.

Wichtige Auflagen sind u.a.:

In den Schutzstreifen unserer Leitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. So ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

☐ Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.

☐ Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.

☐ Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gastransportleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

☐ Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.

☐ Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung unserer Leitungen kommen.

☐ Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.

☐ Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.

☐ Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.

□ Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.

□ Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.

□ Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Sollten Sie noch weitere Pläne benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Anforderungen zum Schutz der Gastransportleitungen wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. Hinweise zu Bauverboten, Zugänglichkeit, Sicherheitsabständen und Handschachtung sind in die Ausführungsplanung eingeflossen bzw. wurden unter „C. Hinweise“ aufgenommen. Es besteht kein weiterer Änderungsbedarf der Bauleitplanung. Die Auflagen werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Stellungnahme der **beyernets GmbH** wird zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

7 Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 10.06.2025)

Stellungnahme:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle”, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsgebiet sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."

Anlagen:

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die in der Plandarstellung bereits berücksichtigten Kabeltrassen und zugehörigen Schutzbereiche bleiben freigehalten. Der ungehinderte Zugang zu den Versorgungseinrichtungen ist sichergestellt, da diese nicht innerhalb umzäunter Bereiche liegen. Hinweise zu Pflanzabständen, Zugangsvorgaben sowie sicherheitstechnische Anforderungen werden in der Ausführungsplanung beachtet. Da im Rahmen der Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Hochbauten oder dauerhafte Aufenthalte vorgesehen sind, ergeben sich keine weiteren Anforderungen bezüglich Stromanschlüssen. Die benannten Auflagen und Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben und sind in der Planung berücksichtigt. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich, da alle Belange bereits in der Entwurfsfassung des Bauleitplans eingeflossen sind.

Die Stellungnahme der **Bayernwerk Netz GmbH** wird zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

18 IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 12.06.2025)

Stellungnahme:

„...
die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 bzw. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ am geplanten Standort wird aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft weiterhin befürwortet.

Die zur Überplanung vorgesehene Fläche eignet sich aufgrund ihrer räumlichen Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB abseits von jeglicher Bebauung in hohem Maße als Aufstellungsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“ i. S. d. § 12 BauGB sind daher aus Sicht der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken geltend zu machen.

Wir bedanken uns für die farbliche Markierung der Änderungen in den Planunterlagen. Dies erleichtert es uns enorm, die Änderungen gegenüber dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB schnell nachvollziehen zu können.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die IHK befürwortet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ und sieht keine Einwände oder Anregungen. Die Zustimmung wird begrüßt, ein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung ergibt sich daraus nicht. Es erfolgt keine Änderung zur Planendfassung des Bebauungsplanes.

Die Stellungnahme der **IHK München und Oberbayern** wird zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

19.1 LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung (Schreiben vom 27.05.2025)

Stellungnahme:

„....

Mit der Aufstellung mehrerer Bebauungspläne möchte die Stadt Vohburg die erneuerbaren Energien im Stadtgebiet entwickeln. Dies gilt auch für mehrere Flächen westlich von Menning, u. a. zwei Umgriffsflächen auf der Teilfläche Nr. 370 der Gemarkung Menning. Die Anlage wird nun als Agri-PV-Anlage errichtet. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ein weiteres Mal um Stellungnahme gebeten. Die Ergänzungen der Planung (u. a. Schnitte, Bodendenkmale, Zufahrten, etc.) werden begrüßt. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Der Beschluss der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 bezog alle 6 Punkte der Stellungnahme der Fachstelle Bauleitplanung vom 18.06.2024 mit Anregungen zu den verschiedenen Themenschwerpunkten mit ein. Die Abwägung erfolgte dabei nicht differenziert, sondern summarisch. Diese Vorgehensweise berücksichtigt die unterschiedlichen Anliegen nicht in ausreichender Weise. Darüber hinaus birgt es die Gefahr von Abwägungsdefiziten. Es wird daher angeregt, die Abwägung im folgenden Verfahrensschritt z. B. für jeden einzelnen Punkt separat durchzuführen, um die Gefahr einer nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Planung zu minimieren.

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 zur Kenntnis.

Die Bezeichnung als „Teilbereich I und II“, die bessere Erkennbarkeit der Zufahrtsbereiche zumindest im Bebauungsplanteil, die Ergänzung zu Punkt B. 8.1 und die Eintragung der Bodendenkmale werden begrüßt.

Darüber hinaus werden in der Zeichenerklärung des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Gebäude jetzt aufgegriffen, die Darstellung ist jedoch in Zeichenerklärung und B-Plan nicht gleich und daher nicht eindeutig zuzuordnen. Dies ist nachzuholen.

Zudem sind die Zufahrtsbereiche im Vorhaben- und Erschließungsplan noch nicht erkennbar. Sie sind daher noch eindeutig und klar in die Zeichnung einzutragen.

Die Bemaßung insbesondere der randlichen Eingrünung fehlt nun völlig und sollte in Plan und Zeichenerklärung unbedingt ergänzt werden.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz unter Punkt B. 9.2 (insbesondere zur zeitlichen Festsetzung lärmintensiver Wartungsarbeiten) erscheinen auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wohl nur schwer möglich und sollten überprüft werden. Diesbezüglich wird die Stellungnahme der Fachstelle vom 18.06.2024 aufrechterhalten.

Die Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt B. 8.2 sollten direkter formuliert werden und erläuternde Textpassagen nur in der Begründung auftauchen.

Die PV-Anlage soll nun als sog. „Agri-Photovoltaik-Anlage“ errichtet werden. Es ist daher zu prüfen, ob der Vorhaben- und Erschließungsplan diese Form einer PV-Anlage korrekt abbildet; ggf. ist dies zu ändern.

2. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Anpassung der Technikgebäude sowie die Möglichkeit einer Holzverschalung wird begrüßt.

Zu Dachfarbe bzw. -form wird auf die Anregung der Fachstelle verwiesen. Die Stellungnahme vom 22.07.2024 wird diesbezüglich aufrechterhalten.

3. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, Blendwirkung, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 zur Kenntnis. Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung an allen Seiten mit einer Breite von mindestens 10 m festzusetzen, z. B. mit einer mehrreihigen Hecke. Dabei ist der Systemschnitt entsprechend den rechtlichen Anforderungen anzupassen. Die Stellungnahme der Fachstelle wird daher aufrechterhalten. Auf die Anregung vom 18.06.2024 wird diesbezüglich verwiesen.

4. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 06.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Ein unvollständiger Umweltbericht kann einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen. Gemäß Punkt 1b) der Anlage 1 ist die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden noch zu beschreiben. Daher erscheint es weiterhin notwendig, Kapitel 9.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) diesbezüglich noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.). Die Stellungnahme vom 22.07.2024 wird daher aufrechterhalten.

Redaktionelle Anregungen:

Festsetzungen/Planzeichnung

- Es wird angeregt, die um die Ausgleichsflächen verlaufende „T-Linie“ in Planzeichnung und Zeichenerklärung gemäß Anlage PlanZV Punkt 13.1 mit einer farbigen Linie in „Grün dunkel“ zu versehen.

Umweltbericht

- Die Nummerierung der Einleitung des Umweltberichtes sollte überprüft und angepasst werden.

Sonstiges

- Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz).
- Der Durchführungsvertrag ist dem Stadtrat spätestens vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vorzulegen.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Fachstelle Bauleitplanung des Landratsamts Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Anregungen zur Verbesserung der Planunterlagen, zur rechtlichen Absicherung sowie zur gestalterischen und funktionalen Ausgestaltung der Agri-Photovoltaikanlage wurden aufgegriffen. Dazu zählen unter anderem die Überarbeitung von Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan, die einheitliche Kennzeichnung von Gebäuden, die Klarstellung der Zufahrten, die Ergänzung von Bemaßungen sowie die Prüfung und Anpassung lärmschutzbezogener Festsetzungen. Hinweise zur Eingrünung, zu Vermeidungsmaßnahmen und zur korrekten Abbildung der Agri-PV-Nutzung wurden berücksichtigt. Redaktionelle Hinweise zu Planquellen, Nummerierungen und dem Umweltbericht werden in der Endfassung entsprechend ergänzt oder an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Die entsprechenden Anpassungen werden in die Planendfassung des Bauleitplans eingearbeitet.

19.2 LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

„... das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamts Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Nähe zu Bodendenkmälern und die Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) ist bereits erfolgt. Ein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **LRA Pfaffenhofen – Untere Denkmalschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

19.4 LRA Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 30.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

ob die Topographie bezüglich wild abfließendem Wassers in der ergänzten Planung entsprechend berücksichtigt wurde, ist fachlich durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu beurteilen.

Sollte dies (Berücksichtigung der Topographie) nicht der Fall sein, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.07.24.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen – Untere Wasserrechtsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Beurteilung der Topographie bezüglich wild abfließenden Wassers obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

Die Stellungnahme der **LRA Pfaffenhofen -Untere Wasserrechtsbehörde** wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

19.6 LRA Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 23.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

Die Stadt Vohburg plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62. „Solarpark Menning“ auf dem Flurstück mit der Flurnummer 370 (TF), Gemarkung Menning. Es soll nun eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Menning errichtet werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die o.g. Flurnummer als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zukünftig soll das Gebiet als Sondergebiet Photovoltaik (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 370 in Teilflächen und weist eine Gesamtfläche von 6,88 ha auf (2 Teilbereichen). Das Plangebiet befindet sich ca. 1000 m östlich der Ortschaft Menning und ca. 400 m von der B16a. Die Flächen werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

Unter den Festsetzungen in der Planzeichnung ist unter Punkt 9 bezüglich des Immissionsschutzes folgendes zu entnehmen:

☐ Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

☐ Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt Vohburg vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

☐ Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

Entsprechend der Beurteilung von Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich zur StN zum 1. Verfahren keine Änderungen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass zwischen den beiden Teilbereichen Leitungen der deutschen Transalpine Ölleitung GmbH, Gastransportleitung und Kösching ESSO Verteiler liegt. Sollte es sich um die TAL (deutsche Transalpin Ölleitung) handeln, sind gewisse Schutzabstände zu beachten. Es werden Schutzabstände von 5 m beidseitig angegeben. Die Prüfung der Sicherheitsabstände obliegt nicht der unteren Immissionsschutzbehörde, ggf. sollte die zuständige Behörde (ROB) beteiligt werden.

Aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind schädliche Umwelteinwirkungen hinsichtlich Lärm- und Lichtimmissionen auszuschließen.

Mit dem 1. Verfahren hat sich zur Stellungnahme vom 29.07.2024 keine Änderungen ergeben die die Belange des Immissionsschutzes betreffen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der LRA Pfaffenhofen – Untere Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Ausführungen zu Immissionsschutz, Blendwirkung, Lärmemissionen sowie den Schutzabständen zu Leitungen der Transalpine Ölleitung GmbH sind nachvollziehbar. Die zuständigen Behörden wurden entsprechend beteiligt. Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sodass kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht.

Die Stellungnahme der **LRA Pfaffenhofen Bodenschutz** wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

19.7 LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 02.06.2025)

Stellungnahme:

„...
zu unserer Stellungnahme vom 30.07.2024 haben sich keine Neuerungen ergeben.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. An den bestehenden Abwägungsergebnissen werden festgehalten. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **LRA Pfaffenhofen Immissionsschutz** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

19.9 LRA Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 05.06.2025)

Stellungnahme:

„...
die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zur gegenständlichen Planung der Stadt Vohburg wie folgt Stellung.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen einer insgesamt ca.

6,88 ha großen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von Menning, nördlich der Bundesstraße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 370 (TF) Gmkg. Menning.

Aus Sicht der UNB stehen naturschutzfachliche/ -rechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegen, jedoch sind für die Satzung folgende Punkte anzupassen.

Folgendes wird für die Satzung angeregt:

1. Die UNB geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass für die Errichtung der hier geplanten PV-Freiflächenanlage kein Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich ist. Es gilt zu prüfen, ob die Kriterien gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfüllt werden. Sollten die darin aufgeführten grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, ist eine Ausgleichsberechnung nicht erforderlich. Von Seiten der UNB wird hier vor allem auf die GRZ verwiesen, die 0,6 nicht überschreiten darf.

2. Eingrünung der Anlage

Als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild ist aktuell eine Eingrünung der gesamten geplanten Photovoltaikanlagen mit Heckenpflanzung vorgesehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Maßnahme nur bedingt sinnvoll.

- Zum einen ist hier eine Agri-PV-Anlage geplant, bei der es sinnvoll ist eine Durchfahrbarkeit je nach Bau der Anlage von Süden nach Norden bzw. von Osten nach Westen zu erhalten.

- Zum anderen ist, um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, auf eine dichte Eingrünung des Solarparks zu verzichten, da diese eine Kulissenwirkung darstellt und vergrämd für die dort kartierten Feldlerchen wirkt.

Alternativ zu der hier vorliegenden Planung sollen bevorzugt 3-5 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelter niedriger Strauchpflanzung (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). So wäre auch dem Eingriff in das Landschaftsbild genügend Rechnung getragen.

3. Es ist sicherzustellen, dass die beiden betroffenen Feldlerchenreviere im direkt angrenzenden Projekt „Solarpark Großmehring“ (Landkreis Eichstätt) desselben Vorhabensträgers (Anumar) ausgeglichen werden.

Anderenfalls wären für die hier geplante PV-Anlage CEF-Maßnahmen erforderlich.

4. Ebenfalls weist die UNB darauf hin, dass auch eine evtl. erforderliche Vergrämdungsmaßnahme nur in Abstimmung und nach Abnahme der UNB durchzuführen ist. So kann sichergestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG nicht zu erwarten sind.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der LRA Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachlichen Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die Hinweise zur GRZ-Begrenzung auf 0,6 sowie zur Eingrünung der Anlage mit lückenhaften Hecken und Altgrasstreifen werden berücksichtigt. Die betriebliche Erreichbarkeit ist gewährleistet. Der Nachweis des Ausgleichs wird im Projekt „Solarpark Großmehring“ vertraglich gesichert. Die erforderlichen Vergrämdungsmaßnahmen für Bodenbrüter sind festgesetzt und werden umgesetzt. Die genannten Anpassungen und Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.

19.10 LRA Pfaffenhofen – Verkehrswesen (Schreiben vom 21.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

grundsätzlich ist bei Photovoltaikanlagen eine Blendung/Spiegelung für Verkehrsteilnehmer auszuschließen, um die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Ansonsten bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 62 "Solarpark Menning Flst. 370."

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Pfaffenhofen – Verkehrswesen wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidung von Blendungen für Verkehrsteilnehmer wurde bereits in der Planung berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen ergänzt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **LRA Pfaffenhofen Landratsamt Pfaffenhofen – Verkehrswesen** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

20 Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 19.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

Hinweis: Wir weisen explizit darauf hin, dass auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünung des Plangebietes geachtet wird."

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Planungsverbands Region Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur zeitnahen und qualifizierten Umsetzung der Eingrünung wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **Planungsverband Region Ingolstadt** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

21 Regierung von Oberbayern – Raumordnung Region 10 (Schreiben vom 16.05.2025)

Stellungnahme:

„...“

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 29.05.2025 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ westlich von Menning und nördlich der Bundesstraße grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Neue Planunterlagen vom 06.05.2025

In den neu vorgelegten Planunterlagen hat sich die Ausgestaltung des Teilbereiches II geringfügig verändert; der nördliche Bereich soll nun als Ausgleichs-fläche definiert werden. Neu ist außerdem die Zweckbestimmung „Agri-Freiflächenphotovoltaik Solarpark Menning Flst. 370 (TF)“. So kann die Fläche weiterhin überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Ergebnis

Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Aus landesplanerischer Sicht ist die multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit land-wirt-schaftlicher Produktion vor dem Hintergrund des LEP-Grundsatzes 6.2.3 zu begrüßen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der **Regierung von Oberbayern Raumordnung Region 10** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

22 Staatliches Bauamt Ingolstadt S1 (Schreiben vom 17.07.2024)

Stellungnahme:

„...“

von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das im Betreff genannte Vorhaben, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise Beachtung finden:

- Die Anbauverbotszone zur Bundesstraße B16a beträgt 20 m
- Die Erschließung/Errichtung des Solarparks darf ausschließlich über bestehende Zufahrten zu erfolgen
- Neue Zufahrten zur B16a werden nicht zugelassen
- Vom dem Solarpark darf keine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B16a ausgehen, hierzu ist nötigenfalls ein Gutachten gegen Blendung erforderlich
- Durch die Errichtung des Solarpark darf der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt
- Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Salz, Abgase etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt – S1 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Anbauverbotszonen, Erschließung über bestehende Zufahrten sowie zur Vermeidung von Blendwirkungen wurden bereits bei der Planung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der B16a ist nicht zu erwarten. Ergänzende Hinweise wurden im Entwurf bereits unter C. Hinweise aufgenommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **Staatliches Bauamt Ingolstadt S1** wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

26 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.06.2025)

Stellungnahme:

„...“

unsere Stellungnahme vom 09.07.2024 Gz. 3-4622-PAF-13021/2024 hat weiterhin Bestand. Die zusätzlichen Festsetzungen zu verzinkten Rammprofilen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Abwägungsergebnisse behalten ihre Gültigkeit. Die zusätzlichen Festsetzungen zu verzinkten Rammprofilen werden positiv bewertet. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Die Stellungnahme der **Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt** wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Bauleitplanung.

28 Uniper Kraftwerke GmbH (Schreiben vom 12.06.2025)

Stellungnahme:

„...“

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt zum vorgelegten Planentwurf Stellung.

Wir sind von Ihrem Vorhaben betroffen und haben analog zu unserer Stellungnahme vom 21.06.2024 für das angrenzende Bauleitplanverfahren „Solarpark Menning Flst. 372, 365, 365/1“ folgende Anmerkungen vorzubringen.

Die Immissionen unserer beiden Kraftwerksstandorte KW Ingolstadt und KW Irsching breiten sich bevorzugt entlang der Donau nach Osten aus (s. Anhang 2). Aus diesem Grund befindet sich das Immissionsmaximum um einige Kilometer entfernt vom jeweiligen Kraftwerk.

In Bezug auf das KW Irsching verweisen wir auf die weiter unten beispielhaft abgebildete Ausbreitung der Stäube des KW Irsching (s. Anhang 1). Die letzte verfügbare Immissionsprognose des TÜV Süd basiert auf der Gesamtanlage inklusive Block drei, dem einzigen ölbefeuerten Block in Irsching, der zwischenzeitlich (zum 31.12.2023) stillgelegt wurde. Diese „Wolkenform“ gilt jedoch vergleichbar auch für die weiteren (insbes. die sauren bzw. säurebildenden) Abgaskomponenten (insbes. CO, NOx und SO₂), die durchaus auch negative Einflüsse auf PV-Anlagen haben könnten.

In Bezug auf das KW Ingolstadt kommt hier erschwerend hinzu, dass die dortigen beiden Blöcke bedingt durch den Einsatzstoff Heizöl tendenziell deutlich höhere Emissionen verursachen können, als dies bei der Erdgasverbrennung der noch verbliebenen 3 Blöcke (4 – 6) am Standort Irsching zu erwarten ist. Das KW Ingolstadt ist nach derzeitiger Rechtslage (Systemrelevanzbescheide der BNetzA) noch mindestens bis 2031 in Betrieb. Leider sind für diesen Standort keine aktuelleren Ergebnisse von Immissionsprognosen verfügbar, die unsere Überlegungen zum Immissionsmaximum in der Nähe der neuen Anlage bestätigen könnten.

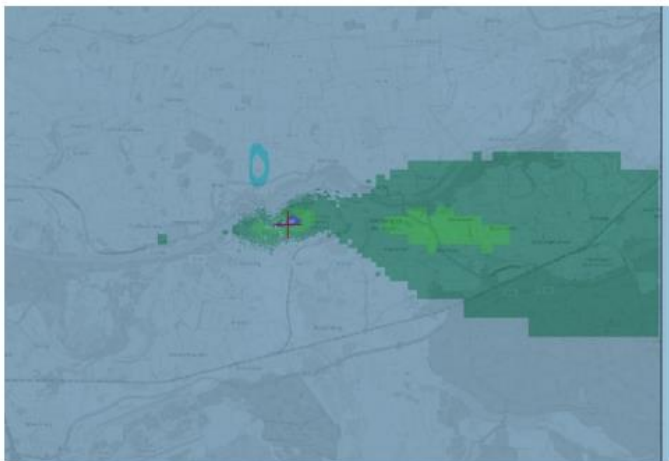
Grundsätzlich können aus unserer Sicht auf Grund der Nähe der neuen PV-Anlage zum KW-Irsching und auch wegen der Lage im Ausbreitungsgebiet der Emission des KW Ingolstadt in Einzelfällen Säure- und Staubbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie, uns als Uniper Kraftwerke GmbH bei zukünftigen Planverfahren in die Liste der Träger öffentlicher Belange aufzunehmen und uns Planunterlagen an folgende Adresse zuzuleiten.

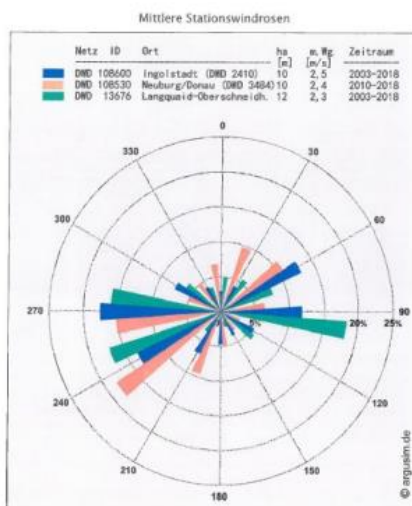
Uniper Kraftwerke GmbH Holzstraße 6 40221 Düsseldorf

Gerne nehmen wir auch eine Online-Beteiligung in Anspruch. Bitte verwenden Sie dazu unser folgendes Funktionspostfach: Ukw_Bauleitplanung@uniper.energy

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“



Anhang 1: Die Staubbelastung der Anlage stammt in der Berechnung von Block 6 noch zu mehr als 50 % aus dem inzwischen stillgelegten Block 3 (20 kg/h). Die Blöcke 4 – 6 emittieren in Summe ca. 16 kg/h Staub (jeweils in gleichen Teilen als PM10 bzw. PM 2,5)



Anhang 2: Angesichts der Windrichtungsverteilung am Standort erfolgt die Ausbreitung hauptsächlich entlang der Donau mit einem Maxima in östlicher (sekundäres in westlicher) Richtung.

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Immissionen aus den Kraftwerksstandorten Irsching und Ingolstadt werden an den Vorhabenträger weitergegeben. In den textlichen Hinweisen wird ergänzend aufgenommen, dass Emissionen aus den umliegenden Kraftwerken ersatzlos zu dulden sind. Die entsprechenden Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplans aufgenommen.

29 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (Schreiben vom 06.06.2025)

Stellungnahme:

„... entsprechend den eingereichten Planunterlagen kreuzt Ihr geplantes Bauvorhaben unsere Mineral-ölföhrleitung TAL-IG bei unserem Leitungskilometer 150.59 - 150.64. Als nächsten Schritt, wenden Sie sich bitte an unsere Abteilung Wegerecht zur Klärung von Einzelheiten der detaillierten Bauausführungsplanung. Bitte legen Sie unbedingt entsprechende Detailpläne sowie einen genauen Baubeschrieb bei.

Von dort erhalten Sie dann exakte technische Bauvorgaben sowie einen Gestattungsvertrag zur baulichen Nutzung unseres 10m breiten Schutzstreifens.
Die beiliegenden „Richtlinien“ sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Diese berechtigen nicht zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen.“

Beschluss mit 19:0 Stimmen:

Die Stellungnahme der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Querung der Mineralölferrnleitung und zum erforderlichen Gestattungsverfahren werden an den Vorhabenträger weitergegeben und werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Schutzstreifen wurde im Entwurf ergänzt und der erforderliche Abstand zur Bebauung eingehalten. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.

Die Stellungnahme der **Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH** wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung zur Planendfassung der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Photovoltaikanlage Nr. 62 „Agri-Photovoltaik Menning 370 (TF)“ in der Fassung vom 29.07.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Antrag auf Interkommunale Zusammenarbeit durch den Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen	1091
--	-------------

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte (auf der Grundlage der nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der Art. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Effizienz und Qualität kommunaler Aufgaben durch Zusammenarbeit mehrerer Kommunen (z.B. Natur- und Gewässerschutz). Der Antrag für die Interkommunale Zusammenarbeit wird durch den Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen gestellt. Dafür werden mindestens zwei Kommunen benötigt, die an der Zusammenarbeit teilnehmen möchten. Die Teilnahme muss durch den Stadtrat beschlossen werden.

Interkommunale Zusammenarbeit ermöglicht Einsparungen, effizientere Ressourcennutzung und Fachpersonal für mehrere Verwaltungen, so dass nicht nur die Kommunen durch Synergieeffekte profitieren, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger durch ein verbessertes Leistungsangebot.

Vorteile

- Vermeidung von Doppelstrukturen.
- Einsatz spezialisierten Fachpersonals.
- Nutzung größerer Einheiten („Kritische Betriebsgröße“).
- Nachhaltige Lösungen bei sinkender Finanzkraft.

Aktueller Stand

Der Landschaftspflegeverband wird den Antrag für die interkommunale Zusammenarbeit stellen, sobald mindestens zwei positive Beschlüsse über die Teilnahme vorliegen. Manching, Ernsgraden und Geisenfeld wurden ebenfalls zur Teilnahme angefragt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme der Stadt Vohburg an der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Natur- und Gewässerschutz, und stimmt dem Antrag des Landschaftspflegeverbandes Pfaffenhofen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Straßenunterhalt der befestigten Feldwege 2025 1092

Für die Straßenbauarbeiten „BV Sanierung der befestigten Feldwege 2025“ wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt.

3 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, davon gaben 3 Firma ein Angebot ab.

Die Kostenberechnung der Bauverwaltung lag bei ca. 30.000,00 € (brutto).

1	Fa. Schelle, Pfaffenhofen	29.928,36 €		100,00%
	Δ nächst Bietender	31.378,47 €		104,85%

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich für das wertbare Angebot der Fa. Franz Schelle aus 85276 Pfaffenhofen eine Angebotssumme in Höhe von 29.928,36 € (brutto).

Zusatz:

Im Haushaltsplan 2025 wurden 70.000,00 € für den Feldwegbau vorgesehen.

Da aus Kostengründen der vordere Straßenabschnitt BV Donaupark Vohburg (Spielgartenweg - Glascontainer, ca.650m²) nicht mitausgeschrieben wurde, schlägt die Bauverwaltung vor diese im Zuge des Feldwegebaus mit zu sanieren.

Hierzu soll aus technischer Sicht die bestehende Asphaltdeckschicht ausgebaut werden. Anschließend der bestehende Unterbau neu einplaniert sowie die Asphalttragschicht, Asphaltdeckschicht und Gussasphaltrinne neu eingebaut werden. Diese hat zum Ziel, dass der Straßenverlauf zum Donaupark neu und einheitlich gestaltet werden kann.

Ein Angebot wurde hierzu bei der Fa. Schelle bereits eingeholt und beläuft sich auf 29.750,00 € (brutto), somit wären die Gesamtkosten für den Feldwegebau **59.678,36 € (brutto)**.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag (BV Sanierung der befestigten Feldwege 2025) **29.928,36€** (brutto) sowie der Zusatzleistung Sanierung Spielgartenweg **29.750,00€** (brutto) dem wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Franz Schelle aus 85276 Pfaffenhofen, zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von **59.678,36 € (brutto)** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Neubau Feuerwehr Menning - Auftragsvergabe Malerarbeiten

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

9. Rathaus Vohburg

9.1 Auftragserteilung Gerüstbauarbeiten 1093

In der letzten Stadtratssitzung vom 02.Juli 2025 wurde ein neuer Anstrich des Rathauses genehmigt. Es wurde eine freihändige Ausschreibung für die Gerüstarbeiten durchgeführt. Vier Firmen wurden aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Der wirtschaftlichste Bieter ist

Fa. Banzer Gerüstbau GmbH	18.746,12 € (100%)
---------------------------	--------------------

Nächsthöherer Bieter	29.750,00 € (159%)
----------------------	--------------------

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Gerüstarbeiten der Firma Banzer Gerüstbau GmbH aus Siegenburg zu einer Bruttoangebotssumme von 18.746,12 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9.2 Auftragserteilung Malerarbeiten 1094

In der letzten Stadtratssitzung am 02.Juli 2025 wurde ein neuer Anstrich des Rathauses genehmigt. Es wurde eine freihändige Ausschreibung durchgeführt. Vier Firmen wurden aufgefordert ein Angebot abzugeben, wovon zwei Firmen ein Angebot abgaben.

Wirtschaftlichster Bieter

Malerbetrieb Mielke & Kürzinger	42.574,63 € (100%)
---------------------------------	--------------------

Nächsthöherer Bieter	72.172,31 € (170%)
----------------------	--------------------

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die Malerarbeiten an den Malerbetrieb Mielke & Kürzinger aus Vohburg zu einer Bruttoangebotssumme von 42.574,63 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10. Weiterführung der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs 1095

Mit Beschluss vom 08.11.2016 (Nr. 722) hat der Stadtrat grundsätzlich die Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beschlossen.

Die Verträge mit der NWS Sicherheitsservice GmbH und die Zweckvereinbarung mit der Stadt Mainburg wurden in der Sitzung vom 24.01.2017 (Beschluss Nr. 762) genehmigt.

Mit Beschluss vom 23.07.2024 (Beschluss Nr. 628) entschloss sich der Stadtrat, die Verkehrsüberwachung weiterzuführen.

Im Zeitraum von 01.06.2024 bis 31.05.2025 wurden, wie die Jahre zuvor bei jeweils durchschnittlich 10 Monatsstunden, in der Parkraumüberwachung insgesamt 569 Parkverstöße geahndet. Im Vorjahreszeitraum wurden nur 332 Verstöße festgestellt. Die Anzahl der Verstöße ist somit, im Gegensatz zum Vorjahr, wieder stark gestiegen. Eine Erklärung hierzu ist das Ende der Sanierung der Donaustraße Ende 2023 und somit wieder allen zur Verfügung stehenden Parkplätze.

Im gleichen Zeitraum wurden bei durchschnittlich 20 Monatsstunden im Bereich der Überwachung des „fließenden Verkehrs“ 1169 Verstöße geahndet. Im Vorjahr gab es 1129 gemessene Überschreitungen.

Die Zahl der Verstöße ist in diesem Bereich bei den „normalen“ Messungen somit annähernd gleichgeblieben.

Im Zeitraum von 02. bis 08. Mai 2025 wurde in der Ziegeleistraße, Oberdünzing ein Messtrailer aufgestellt, welcher über den gesamten Zeitraum 24/7 in Betrieb war.

Allein in diesem Zeitraum wurden 1398 Verstöße festgestellt und es sind Einnahmen aus noch nicht bezahlten Verfahren in Höhe von 42.183,10 € zu erwarten. Die Kosten des Trailers beliefen sich auf 4.525,69 €

Vor Präsentation der Gesamtzahlen ist anzumerken, dass für den Monat Mai 2025 seitens der Stadt Mainburg noch keine endgültige Einnahmenübersicht zur Verfügung gestellt werden konnte, aus der konkrete Zahlen hervorgehen. Lediglich die zu erwartenden Einnahmen (s.o.) wurden anhand der Owi- und Bußgeldverfahren angegeben und in der folgenden Übersicht berücksichtigt. Die Ausgaben sind jedoch bereits eingerechnet.

Nach Abzug aller Kosten stellt sich die Einnahmen / Ausgaben Situation im Jahr 2024/2025 wie folgt dar:

Jahr 2024/2025 – ruhender Verkehr

Ausgaben Verwaltung	- 9.667,92 €
Einnahmen aus Verfahren	+ 13.949,40 €
noch nicht bezahlte Verfahren	+ 770,50 €

Die Stadt konnte somit wieder Einnahmen in Höhe von + 5.051,98 € verbuchen bei Einberechnung der Gelder aus noch ausstehenden Verfahren.

Jahr 2024/2025 – fließender Verkehr

Ausgaben Verwaltung	- 63.693,96 €
Einnahmen aus Verfahren	+ 71.744,93 €
noch nicht bezahlte Verfahren	+ 42.183,10 €

Die Stadt verbucht hier somit Einnahmen in Höhe von + 50.234,07 € (bei Einberechnung der Gelder aus den noch ausstehenden Verfahren Messtrailer).

Das Gesamtplus der KVÜ 202/2025 beträgt somit + 55.286,05 €.

Die Erklärung für den ungewöhnlich hohen Überschuss ergibt sich wie oben schon beschrieben, aus dem Einsatz des Messtrailers im Monat Mai 2025.

Übersicht der vorangegangenen Jahre 2017 bis 2024

Jahr 2023/2024: Überschuss von +10.188,00€

(ruhender Verkehr +2.490,84 € / fließender Verkehr +7.697,16 €)

Jahr 2022/2023: Überschuss von +4896,33€

(ruhender Verkehr +3645,25 € / fließender Verkehr +1251,08 €)

Jahr 2021/2022: Defizit von -1446,11 €
(ruhender Verkehr +1205,51 € / fließender Verkehr – 2.621,62 €)
Jahr 2020/2021: Defizit von -3.503,79 €
(ruhender Verkehr -1.478,50 € / fließender Verkehr – 2.025,29 €)
Jahr 2019/2020: Defizit von 2.500,12 €
(ruhender Verkehr -537,61 € / fließender Verkehr - 1.962,51 €)
Jahr 2018/2019: Defizit von 1480,17 €
(ruhender Verkehr -607,56 € / fließender Verkehr – 872,61 €)
Jahr 2017 / 2018: Überschuss von 4.842,63 €
(ruhender verkehr + 2.954,25 € / fließender Verkehr +1.888,38 €)

Nachdem die bis 30.10.2025 bestehenden Verträge bis zum 31.07.2025 gekündigt werden müssten, muss nun entschieden werden, ob die Verträge bis zum 31.10.2025 verlängert bzw. die Verträge seitens der Verwaltung gekündigt werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Verlängerung der Verträge, da eine große Anzahl von Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger bei der Stadtverwaltung, sich um das Thema „Verkehr“ drehen, insbesondere um das zu schnelle Fahren.

Auch die Forderung einer stationären Messanlage in Oberdünzing ist bereits mehrfach laut geworden und der mobile Messtrailer stellt hier eine sehr gute Alternative dar.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Verträge mit der NWS und die Weiterführung der kommunalen Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR Schrödl und Müller

11. Vorlage der Jahresrechnung 2024 mit Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1096

Die Jahresrechnung muss nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

1. Ergebnis

Die Haushaltsfinanzierung hat sich gegenüber dem Haushaltsplan 2024 folgendermaßen verändert:

Bezeichnung	Ansatz	Rechnungsergebnis	Über-/ Unterschreitung
Verwaltungshaushalt	21.233.700,00 €	23.047.199,26 €	+ 1.813.499,26 €
Vermögenshaushalt	10.247.800,00 €	6.349.915,09 €	- 3.897.884,91 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	878.700,00 €	457.784,83 €	- 420.915,17 €
Entnahme Rücklage	2.646.000,00 €	2.678.798,84 €	+ 32.798,84 €
Zuführung Rücklage	0,00 €	194.139,10 €	+ 194.139,10 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt verschlechterte sich um 420.915,17 € auf 457.784,83 €. Nach Verrechnung der Rücklagenentnahme und -zuführung ergibt sich eine tatsächliche Entnahme in Höhe von 2.484.659,74 €.

2. Genehmigung von Mehrausgaben:

Folgende überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben müssen gemäß Art. 66 Abs. 1 GO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) der Geschäftsordnung vom Stadtrat nachträglich genehmigt werden (überplanmäßige Ausgaben über 7.500,00 €, außerplanmäßige Ausgaben über 2.500,00 €):

2.1 Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für die kein Haushaltsansatz vorhanden war.

Haushalts-stellen	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
580.6791	Grünanlage, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	408.156,00	-408.156,00
140.5700	Katastrophenfälle, Ausgaben Hochwasser	0,00	238.668,20	-238.668,20
675.6791	Straßenreinigung, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	87.570,00	-87.570,00
630.6791	Straßenunterhalt, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	55.944,00	-55.944,00
690.005.9500	Seige, Tiefbau	0,00	42.255,03	-42.255,03
464.002.6720	Kindergartenumlage Ernsgaden	0,00	35.957,87	-35.957,87
130.9880	Zuschuss Dorfgemeinschaftshaus Hartacker	0,00	27.856,59	-27.856,59
810.005.9400	PV Anlage Marktunterstand	0,00	25.393,39	-25.393,39
365.008.9400	Sanierung Auertor, Hochbau	0,00	7.187,63	-7.187,63
130.9410	Planungskosten Sirenenumstellung	0,00	3.570,00	-3.570,00
870.002.9500	E-Bike Ladestation	0,00	3.570,00	-3.570,00

Die einzelnen Mehrausgaben wurden anhand einer Präsentation erläutert.

2.2 Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, bei denen der Haushaltsansatz überschritten wurde.

Haushalts-stellen	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
771.4440	Bauhof, Sozialversicherung	14.100,00	127.791,47	-113.691,47
771.4140	Bauhof, Vergütung Angestellte	423.173,97	583.642,96	-160.468,99
771.4340	Bauhof, Zusatzversorgungskasse	5.600,00	48.598,38	-42.998,38
750.6791	Innere Verrechnungen	15.100,00	57.303,40	-42.203,40
460.6791	Innere Verrechnungen	600,00	23.317,00	-22.717,00
730.6791	Innere Verrechnungen	11.900,00	33.831,00	-21.931,00
570.6791	Innere Verrechnungen	5.000,00	22.660,56	-17.660,56
060.6791	Innere Verrechnungen	3.100,00	15.113,00	-12.013,00

464.003.6791	Innere Verrechnungen	3.700,00	15.327,72	-11.627,72
690.6791	Innere Verrechnungen	5.100,00	16.291,00	-11.191,00
130.6791	Innere Verrechnungen	100,00	8.600,00	-8.500,00
670.6300	Kosten Straßenbeleuchtung	60.000,00	229.422,54	-169.422,54
700.5700	Stromkosten	100.000,00	139.364,32	-39.364,32
130.5700	Stromkosten	28.493,09	60.027,20	-31.534,11
464.002.5700	Stromkosten	8.000,00	25.617,85	-17.617,85
816.001.5700	Stromkosten	20.000,00	35.847,90	-15.847,90
464.003.5700	Stromkosten	6.000,00	19.114,61	-13.114,61
816.002.5700	Stromkosten	5.000,00	14.379,02	-9.379,02
464.004.5700	Stromkosten	6.000,00	14.581,54	-8.581,54
771.9350	Bauhof, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	10.000,00	32.830,84	-22.830,84
700.6720	Erstattung Vakuumkanal an Erns- gaden	60.000,00	67.780,48	-7.780,48
130.9350	Feuerwehr, Erwerb beweglichem Anlagevermögen	127.439,54	136.296,42	-8.856,88
900.8100	Gewerbesteuerumlage	236.000,00	697.741,00	-461.741,00
900.8100	Haltung von Feuerwehrfahrzeugen	40.500,01	48.134,24	-7.634,23
140.5500	Hochwasser, Haltung von Fahrzeugen	100,00	70.944,26	-70.844,26
700.6300	Kanäle, Arbeitsstoffe	40.000,00	63.703,83	-23.703,83
700.5200	Kanäle, Geräte	10.457,27	20.435,07	-9.977,80
464.002.6382	Kita Sonnenschein, Ausgaben für Mittagessen	37.000,00	50.122,80	-13.122,80
110.6380	Kommunale Verkehrsüberwachung	45.000,00	62.801,63	-17.801,63
110.6360	Kosten Reisepässe, Ausweise	45.000,00	59.496,79	-14.496,79
211.001.7000	Kostenanteil Caritas Ganztags- schule	37.000,00	59.740,00	-22.740,00
215.6720	Kostenanteil Dreifachturnhalle	25.000,00	42.893,37	-17.893,37
365.002.9350	Museum, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	20.000,00	46.559,73	-26.559,73
080.5620	Rathaus, Ausbildung und Weiterbildung	15.000,00	22.749,74	-7.749,74
215.7130	Schulverbandsumlage	1.100.000,00	1.234.920,00	-134.920,00
464.001.6382	Spatzennest, Ausgaben für Mittagessen	40.000,00	60.291,00	-20.291,00
550.7000	Sportvereine, Zuschüsse für laufende Zwecke	50.000,00	68.392,82	-18.392,82
570.6420	Warmbad, Umsatzsteuer an Lieferanten	30.000,00	43.270,76	-13.270,76
211.001.6300	Ausgaben für das Mittagessen	30.000,00	39.059,73	-9.059,73
590.5700	Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	1.000,00	10.079,32	-9.079,32
464.001.7120	Zuweisungen für Vohburger Kinder in fremden Kitas	100.000,00	119.278,84	-19.278,84
791.7160	Kosten ÖPNV	50.000,00	132.717,86	-82.717,86

Die einzelnen Mehrausgaben wurden anhand einer Präsentation erläutert.

3. Rücklagen und Schulden

Der Rücklagenstand sinkt zum 31.12.2024 auf 15.190.139,10 €. Die Forderungen an die VIW GmbH erhöhen sich auf 5.467.800,00 €. Die Stammkapitaleinlage bleibt bei 225.000,00 €. Das unbebaute Grundvermögen sinkt auf 37.213.033,23 €.

Der Stand der Schulden sinkt zum 31.12.2024 auf 1.645.443,40 €.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird in der vorgetragenen Form anerkannt und die Abwicklung gebilligt.

Die folgenden außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt:

Haushalts-stellen	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
580.6791	Grünanlage, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	408.156,00	-408.156,00
140.5700	Katastrophenfälle, Ausgaben Hochwasser	0,00	238.668,20	-238.668,20
675.6791	Straßenreinigung, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	87.570,00	-87.570,00
630.6791	Straßenunterhalt, Innere Verrechnungen Bauhof	0,00	55.944,00	-55.944,00
690.005.9500	Seige, Tiefbau	0,00	42.255,03	-42.255,03
464.002.6720	Kindergartenumlage Ernsgaden	0,00	35.957,87	-35.957,87
130.9880	Zuschuss Dorfgemeinschaftshaus Hartacker	0,00	27.856,59	-27.856,59
810.005.9400	PV Anlage Markunterstand	0,00	25.393,39	-25.393,39
365.008.9400	Sanierung Auertor, Hochbau	0,00	7.187,63	-7.187,63
130.9410	Planungskosten Sirenenumstellung	0,00	3.570,00	-3.570,00
870.002.9500	E-Bike Ladestation	0,00	3.570,00	-3.570,00

Die außermäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von 936.128,71 € wurden durch Einsparungen bei Haushaltsstelle 771.1690 „Innere Verrechnungen“ i.H.v. 733.206,56 € sowie Haushaltsstelle 880.08.9400 „Neubau Wohnungen Rockolding“ i. H.v. 300.000,00 € gedeckt.

Die folgenden überplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar und werden nachträglich genehmigt:

Haushalts-stellen	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
771.4440	Bauhof, Sozialversicherung	14.100,00	127.791,47	-113.691,47
771.4140	Bauhof, Vergütung Angestellte	423.173,97	583.642,96	-160.468,99
771.4340	Bauhof, Zusatzversorgungskasse	5.600,00	48.598,38	-42.998,38
750.6791	Innere Verrechnungen	15.100,00	57.303,40	-42.203,40
460.6791	Innere Verrechnungen	600,00	23.317,00	-22.717,00
730.6791	Innere Verrechnungen	11.900,00	33.831,00	-21.931,00
570.6791	Innere Verrechnungen	5.000,00	22.660,56	-17.660,56
060.6791	Innere Verrechnungen	3.100,00	15.113,00	-12.013,00
464.003.6791	Innere Verrechnungen	3.700,00	15.327,72	-11.627,72

690.6791	Innere Verrechnungen	5.100,00	16.291,00	-11.191,00
130.6791	Innere Verrechnungen	100,00	8.600,00	-8.500,00
670.6300	Kosten Straßenbeleuchtung	60.000,00	229.422,54	-169.422,54
700.5700	Stromkosten	100.000,00	139.364,32	-39.364,32
130.5700	Stromkosten	28.493,09	60.027,20	-31.534,11
464.002.5700	Stromkosten	8.000,00	25.617,85	-17.617,85
816.001.5700	Stromkosten	20.000,00	35.847,90	-15.847,90
464.003.5700	Stromkosten	6.000,00	19.114,61	-13.114,61
816.002.5700	Stromkosten	5.000,00	14.379,02	-9.379,02
464.004.5700	Stromkosten	6.000,00	14.581,54	-8.581,54
771.9350	Bauhof, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	10.000,00	32.830,84	-22.830,84
700.6720	Erstattung Vakuumkanal an Erns-gaden	60.000,00	67.780,48	-7.780,48
130.9350	Feuerwehr, Erwerb beweglichem Anlagevermögen	127.439,54	136.296,42	-8.856,88
900.8100	Gewerbesteuerumlage	236.000,00	697.741,00	-461.741,00
900.8100	Haltung von Feuerwehrfahrzeugen	40.500,01	48.134,24	-7.634,23
140.5500	Hochwasser, Haltung von Fahrzeugen	100,00	70.944,26	-70.844,26
700.6300	Kanäle, Arbeitsstoffe	40.000,00	63.703,83	-23.703,83
700.5200	Kanäle, Geräte	10.457,27	20.435,07	-9.977,80
464.002.6382	Kita Sonnenschein, Ausgaben für Mittagessen	37.000,00	50.122,80	-13.122,80
110.6380	Kommunale Verkehrsüberwachung	45.000,00	62.801,63	-17.801,63
110.6360	Kosten Reisepässe, Ausweise	45.000,00	59.496,79	-14.496,79
211.001.7000	Kostenanteil Caritas Ganztags-schule	37.000,00	59.740,00	-22.740,00
215.6720	Kostenanteil Dreifachturnhalle	25.000,00	42.893,37	-17.893,37
365.002.9350	Museum, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	20.000,00	46.559,73	-26.559,73
080.5620	Rathaus, Ausbildung und Weiterbildung	15.000,00	22.749,74	-7.749,74
215.7130	Schulverbandsumlage	1.100.000,00	1.234.920,00	-134.920,00
464.001.6382	Spatzennest, Ausgaben für Mittagessen	40.000,00	60.291,00	-20.291,00
550.7000	Sportvereine, Zuschüsse für laufende Zwecke	50.000,00	68.392,82	-18.392,82
570.6420	Warmbad, Umsatzsteuer an Lieferanten	30.000,00	43.270,76	-13.270,76
211.001.6300	Ausgaben für das Mittagessen	30.000,00	39.059,73	-9.059,73
590.5700	Weitere Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	1.000,00	10.079,32	-9.079,32
464.001.7120	Zuweisungen für Vohburger Kinder in fremden Kitas	100.000,00	119.278,84	-19.278,84
791.7160	Kosten ÖPNV	50.000,00	132.717,86	-82.717,86

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 1.810.608,12 € war durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 900.0030 „Gewerbesteuer“ i.H.v. 1.069.394,45 € sowie Haushaltsstelle 880.03.9250 „Gewährung von Darlehen an die VIW GmbH“ i.H.v. 1.000.000,00 € gewährleistet.

Die Jahresrechnung 2024 wird zur örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12. Beschaffung einer Zeiterfassungssoftware	1097
---	-------------

Die aktuelle Version der Zeiterfassungssoftware AIDA in der Stadtverwaltung wird nicht weiter unterstützt. Ein Upgrade auf eine aktuelle Version ist nötig um den weiteren Betrieb gewährleisten zu können. Alternativ wurde auch ein Wechsel zu einer anderen Zeiterfassungssoftware untersucht.

Das Angebot zum Upgrade von AIDA beinhaltet die reine Software. An den Zeiterfassungsterminals und auch bei der Projektzeiterfassung im Bauhof ist keine Änderung notwendig. Die Kosten für die Lizenzen die nötige Arbeitszeit betragen einmalig 10.988,46 €. Die laufenden Kosten für die Wartung sind 3.251,27 €/Jahr.

Bei der Alternative würde die bereits bei der Lohnabrechnung im Einsatz befindliche Software SAGE zum Einsatz kommen. Die Zeiterfassungsterminals könnten weiter benutzt werden. Die Projektzeiterfassung im Bauhof müsste jedoch ausgetauscht werden.

Die Lizenzen der Zeiterfassungssoftware SAGE betragen jährlich 13.084,91 €. Die Hardwareänderungen in der Projektzeiterfassung betragen einmalig 15.831,76 € und 5.622,75 € jährlich. Hinzu kämen Einführung und Schulung zu einmalig 2.284,80 €. Die gesamten Einführungskosten belaufen sich dadurch auf 31.201,47 € und jährlichen Kosten von 18.707,66 €.

Die Verwaltung empfiehlt bei der bestehenden Zeiterfassungssoftware zu bleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Fa. AIDA ORGA Nürnberg GmbH mit dem Upgrade der vorhandenen Zeiterfassungssoftware zu einmaligen Kosten von 10.988,46 € und den jährlichen Wartungskosten von 3.251,27 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13. Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2025	1098
--	-------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.9.2009 Nr. 301 wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen über 500,00 € vom Stadtrat zu tätigen ist.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale Zwecke übersandt. Diese Empfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachtes der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Der letzte Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.07.2024 Nr. 894 für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2024 gefasst. Folgende Spenden wurden vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 mit einem Wert von über 500,00 € eingenommen:

B1 Systems
für Museum 4.220,69 €

Pfarrgemeinderat Menning
für Kita St. Martin 500,00 €

Beschluss:

Die genannten Zuwendungen werden angenommen, da sich die Stadt Vohburg nach objektiver Betrachtungsweise bei der Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinflussen lassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Bekanntgaben des Bürgermeisters

15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Schrödl sprach den Baufortschritt an den Brücken bei der Neumühle an. Hierzu antwortete Fr. Kis und gab einen kurzen Überblick über die Baumaßnahme.

StR Rechenauer sprach eine Überdachung für die Bushaltestelle in Oberdünzing an.

StR Kolbe wünschte sich eine Säuberung der PV-Anlage auf dem Schützenheim Irsching und regte an, die städtischen PV-Anlagen diesbezüglich zu kontrollieren.

StR J. Steinberger kritisierte, dass die Mandatos App nicht funktioniert und fragte nach, wann mit dem Termin an der Hochwassermauer gerechnet werden kann. Fr. Kis führte aus, dass die Stadt die Pläne der Mauer beim WWA Ingolstadt angefordert hat aber diese noch nicht an die Stadt Vohburg versandt wurden.

StR König fragte nach dem Sachstand bei den gesperrten Parkplätzen an der Burgmauer. Hier arbeitet das Ing. Büro gerade ein Sanierungskonzept, zusammen mit dem Denkmalamt.

StR Dietz kritisierte die Veröffentlichung eines Berichts der SPD im Mitteilungsblatt zu den Neuwahlen im Ortsverein.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister